

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamts Waldshut – Gesundheitsamt – zur Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Waldshut an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschritten hat. Die Lockerungen gemäß § 21 Absatz 5a CoronaVO gelten damit ab Dienstag, 8. Juni 2021. Die Lockerungen gemäß § 2 Absatz 5 der CoronaVO KJA/JSA und gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 der CoronaVO Schule gelten ab Mittwoch, 9. Juni 2021.**

**Erläuterungen:**

Die Voraussetzungen der Regelungen des § 21 Absatz 5a CoronaVO sind damit am Montag, den 7. Juni 2021, eingetreten. Diese Regelung tritt nach § 21 Absatz 9 Satz 2 CoronaVO am Dienstag, den 8. Juni 2021, in Kraft.

Die Voraussetzungen der Regelung des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 sind ebenfalls am Montag, den 7. Juni 2021, eingetreten. Die Rechtsfolgen treten nach § 2 Absatz 6 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA am Mittwoch, den 9. Juni 2021, in Kraft.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen der Regelung der §§ 4, 7 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) vom 04. Juni 2021 am Montag, den 7. Juni 2021, eingetreten. Die Rechtsfolgen treten nach § 4 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Schule am Mittwoch, den 9. Juni 2021, in Kraft.

**Hinweise:**

Im Landkreis Waldshut hat am 7. Juni 2021 die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28b Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den fünften Tag in Folge den Schwellenwert von 35 unterschritten.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Fünf-Tages-Zeitraum nämlich am 03.06.2021 (25,1), 04.06.2021 (24,0), 05.06.2021 (24,0), 06.06.2021 (20,5) und am 07.06.2021 (15,8) unter 35 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das RKI). Damit ist am 07.06.2021 aufgrund der durch das RKI veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz

erkennbar geworden, dass im Landkreis Waldshut der Schwellenwert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Die Rechtswirkungen treten nach § 21 Absatz 9 CoronaVO vom 03.06.2021 am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt ein, das heißt am 8. Juni 2021. Die mit dem Inkrafttreten der Öffnungsstufen 1, 2 und 3 sowie dem Unterschreiten der Inzidenz von 50 geltenden Regelungen gelten weiterhin, soweit sie nicht durch § 21 Absatz 5a CoronaVO angepasst, erweitert oder geändert werden.

Damit gelten ab Dienstag, 8. Juni 2021 im Landkreis Waldshut folgende neue Lockerungen:

- Wegfall der Testpflicht aus den Öffnungsstufen 1, 2 und 3 für den Außenbereich (§ 21 Absatz 5a Satz 1 Nr. 1 CoronaVO)
- Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen (außen und innen) sind mit bis zu 50 Personen erlaubt, diese müssen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (§ 21 Absatz 5a Satz 1 Nr. 2, Absatz 8 CoronaVO)
- Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet.
- Das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Oper-, und Konzertaufführungen im Freien ist mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- Das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Freien ist mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sind mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien gestattet.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sind im Freien mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- Bei Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports im Freien sind bis zu 750 Besucherinnen und Besucher erlaubt.

Die Rechtswirkungen nach der CoronaVO KJA/JSA treten nach § 2 Absatz 6 Satz 2 am überrächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein, das heißt am Mittwoch, den 9. Juni 2021. Damit gilt ab Mittwoch, 9. Juni 2021 im Landkreis Waldshut, dass Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII gestattet sind mit bis zu

- 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien oder
- 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

Die Rechtswirkungen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO Schule treten nach § 4 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO Schule am überrächsten Tag ein. Damit entfallen weitere Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis von unter 35 ist an allen Schulen unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art zulässig.

Die Lockerungen nach § 21 Absatz 5a Satz 1 CoronaVO gelten nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz seit drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreiten sollte (vgl. § 21 Absatz 5a Satz 2 CoronaVO). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen macht das Landratsamt Waldshut öffentlich bekannt. Die Rücknahme der Lockerung tritt dann gemäß § 21 Absatz 9 CoronaVO am nächsten Tag nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Waldshut ein.

Die Lockerung nach § 2 Absatz 5 CoronaVO KJA/JSA gilt gemäß § 2 Absatz 5 Satz 4 CoronaVO KJA/JSA nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Waldshut seit drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreiten sollte. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen macht das Landratsamt Waldshut öffentlich bekannt. Die Rücknahme der Lockerung tritt dann gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA am übernächsten Tage nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Waldshut ein.

Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, darf fachpraktischer Sportunterricht in Hallen ausschließlich kontaktarm erfolgen. Fachpraktischer Sportunterricht im Freien jeglicher Art ist an allen Schulen zulässig (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 CoronaVO Schule). Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in den §§ 5 bis 7 genannten Schwellenwert, macht das Landratsamt Waldshut das Vorliegen dieser Voraussetzungen öffentlich bekannt. Die genannten Einschränkungen des Schulbetriebs gelten dann wieder ab dem übernächsten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Waldshut (§ 4 Absatz 1 CoronaVO Schule).

Die weiteren Einzelheiten können der aktuelle geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 03. Juni 2021 bzw. der CoronaVO KJA/JSA vom 15.05.2021 sowie der CoronaVO Schule vom 04.06.2021 entnommen werden.

Waldshut-Tiengen, den 7. Juni 2021

Dr. Martin Kistler  
Landrat